

Aufgrund der §§ 25 Abs. 1 und 3 S. 2 und 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 36 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änd. verwaltungsverfahrens- und verwaltungsvollstreckungsrechtl. sowie datenschutzrechtl. Vorschriften und Glücksspielrechtl. Zuständigkeiten vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 01. August 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dass der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird, wie etwa das gemeinsame Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt.

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung der am 6. Juli 2020 in Kraft tretenden Änderungen des Art. 1 der Fünfzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Juli 2020 (GVBl. S. 473) gilt Folgendes:

2. Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet innerhalb von 72 Stunden nach Einreise aus einem Risikogebiet ein ärztliches Attest auf der Grundlage einer molekularbiologischen Untersuchung (PCR-Test auf SARS-CoV) nachzuweisen. Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. Bis ein negatives Testergebnis vorliegt, müssen sie sich selbst (bis zu 14 Tage) zu Hause isolieren (häusliche Quarantäne). Das Gesundheitsamt kann nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen die häusliche Isolierung (Quarantäne) aufheben.
3. Die jeweils geltenden Risikogebiete sind unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) tagesaktuell abrufbar. Eine kurzzeitige Anwesenheit aufgrund der Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der Fassung der am 6. Juli 2020 gilt nicht als Aufenthalt nach vorstehend Ziffer 2.
4. Personen nach Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung haben dem Gesundheitsamt unverzüglich folgende personenbezogenen Daten und Auskünfte mitzuteilen: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Straße, Hausnummer, Beruf, Arbeitgeber, Hausarzt, Krankenkasse, aus welchem Land eingereist, Region des Einreiselandes, Angaben über mögliche Symptome sowie Angaben über Mitglieder des Hausstandes, die nicht mitgereist sind. Der Fragebogen zur Reiserückkehr ist unter [www.offenbach.de/return](http://www.offenbach.de/return) veröffentlicht.
5. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 06. August 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 19. August 2020.

## I. Begründung

Rechtsgrundlage für die unter 1. getroffene Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Rechtsgrundlage für die unter 2 und 3. getroffenen Maßnahmen ist § 25 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Abs. 1 ist die zuständige Behörde berechtigt, die erforderlichen Ermittlungen über die Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit anzustellen, wenn sich ergibt oder anzunehmen ist, dass jemand krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider ist.

Nach Abs. 3 S.2 ist die zuständige Behörde berechtigt, die vorgenannten Personen vorzuladen. Diese können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten der zuständigen Behörde zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen.

Vor dem Hintergrund des Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung) zuletzt in der Fassung vom 01.08.2020 erlassen wie auch die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus zuletzt in der Fassung vom 06.07.2020.

Der Stadt Offenbach war und ist bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. In den vergangenen 7 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet von Offenbach zu verzeichnen. Es besteht die konkrete Gefahr, dass bei Fortschreiten der Fallzahlen die Stadt Offenbach als Risikogebiet nach den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts eingestuft wird. Um dieser Entwicklung mit verhältnismäßigen Mitteln entgegenzuwirken und gleichzeitig ein gesellschaftliches Leben weiter möglich zu machen, werden die aktuellen Maßnahmen fortlaufend evaluiert, um ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und ihre Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu überprüfen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Unter 1. werden öffentliche Verhaltensweisen in Form eines gemeinsamen Grillens oder Picknicks unabhängig von der Personenzahl untersagt. Solche Verhaltensweisen, bei denen gemeinsam ggf. Speisen zubereitet oder verzehrt werden, stellen in besonderem Maße ein Übertragungsrisiko dar, welches bei der derzeitigen hohen Infektionslage in Offenbach, zumindest zeitweise, unterbunden werden muss. Weiterhin sind die genannten Verhaltensweisen generell dazu geeignet, das Abstandsgebot zu gefährden.

Unter 2. wird bei einer Reiserückkehr aus einem RKI-Risikogebiet in das Stadtgebiet der Stadt Offenbach am Main verpflichtend eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gefordert. Dies ist bedingt durch die derzeit in der Stadt Offenbach am Main herrschende epidemiologische Lage, die nachweislich wesentlich auf Personen zurückzuführen ist, die aus einem nach dem RKI benannten Risikogebiet in das Stadtgebiet Offenbachs zurückgekehrt sind. Dadurch wird den Reisenden ihre Freizügigkeit nicht beschnitten. Die Maßnahme dient dem Schutze sämtlicher Bürgerinnen und Bürger der Stadt Offenbach sowie der sich im Stadtgebiet aufhaltenden Personen.

Unter 4. Werden die Reiserückkehr verpflichtet Angaben u. a zu ihrem Reiseverlauf und der Reisetilnehmer zu machen, dies ist zur Nachverfolgung von Infektionsketten zwingend erforderlich, um unverzüglich potentiell weitere Infektionsherde ausfindig zu machen.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. C. Faust

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.